

Schule am Hamburger Platz



Sehr geehrte Eltern,

wir geben Ihnen hiermit in Auszügen Kenntnis zum Thema „Sicherheit im Schulsport“. Bitte beachten Sie, dass die darin festgelegten Regelungen für den gesamten Sportunterricht verbindlich gelten.

Sportbekleidung unterscheidet sich grundsätzlich von der Alltagskleidung (Gefahr durch Gürtel, Schnallen, Reißverschlüsse ect.)

Im Geräteturnen verhindern weite Kleidungsstücke eine fachgerechte Sicherheits- und Hilfestellung; zudem bergen sie die Gefahr, an Geräten hängen zu bleiben.

Aus diesem Grund sollte Sportbekleidung grundsätzlich körpernah anliegen.

Sportkleidung mit Kapuze ist nicht zulässig, da hier die Verletzungsgefahr durch Hängenbleiben zu groß ist. Lange Haare sollten zusammengebunden werden, auf das Tragen von Kopfbedeckungen sollte verzichtet werden, da sonst die Wahrnehmung (insbesondere die periphere Wahrnehmung) und die Aufmerksamkeit erheblich eingeschränkt werden können.

Weiterhin sind Ringe, Ketten, Uhren, Armbänder, Ohrschmuck und anderes häufige Ursachen für Verletzungen sowohl der eigenen als auch fremden Personen.

Daher ist das Tragen von Schmuck im Sportunterricht untersagt. Mitteilungen der Eltern, in denen sie die Schule von der Sorgfaltspflicht bezüglich des Schmucktragens frei stellen wollen, sind aus Haftungsgründen nicht rechtswirksam.

Unfallgefahren werden auch durch zweckmäßiges Schuhwerk vermindert. In Sporthallen dürfen Straßenschuhe grundsätzlich nicht getragen werden, dies gilt auch für Sportschuhe die als Straßenschuhe genutzt werden.

Eine krankheitsbedingte Nichtteilnahme am Sportunterricht ist durch die Eltern zu belegen.

Bei längeren Krankheiten ist ggf. auch ein ärztliches Attest vorzulegen.

Bei chronischen Erkrankungen, Medikamentengebrauch, Allergien, Herz-Kreislauf-Problemen, Diabetes usw. sollte die Sportlehrkraft unbedingt durch die Erziehungsberechtigten rechtzeitig informiert werden.

Selbstverständlich wird dieses Thema mit Ihren Kindern immer wieder im Unterricht besprochen.

Wir bitten um Verständnis und Unterstützung bei der Umsetzung dieser Regelungen im Interesse Ihrer Kinder.

Freundliche Grüße

R. Habicht
Schulleitung

Diesem Schreiben liegen folgende Vorschriften zu Grunde:

- RdSchr.SenSchulBSpo II Nr. 76/1993
- Merkblatt zum Schmuck im Schulsport, LSA IV A 5, Mai 1998
- RdSchr. SenSchulJugSpo II Nr. 10/2001
- <http://www.unfallkasse-berlin.de>